

Seeordnung

1. Seeordnung

1.1 Die segelsportliche Nutzung des Lucherberger Sees ist nur SVL-Mitgliedern mit haftpflichtversicherten Segelfahrzeugen erlaubt.

1.2 Im Anlandebereich angelegte Boot müssen so verankert werden, dass ein Abtreiben verhindert wird. Die Vereinsboote müssen auf Trailern/Slipwagen abgestellt werden und nicht auf den sandigen Untergrund.

1.3 Folgende Sperrzonen dürfen nicht besegelt werden: Sandufer, Pumpenturm, Bojenreihe bis gerade Linie zur Angelhütte (siehe Skizze). Besegelt werden darf die Seefläche, in Ufernähe nur der Anlandebereich. Ca. 20 m zum Ufer sollte Abstand gehalten und auf die Angler Rücksicht genommen werden. Die beiliegende Seekarte (Skizze) ist Bestandteil dieser Seeordnung.

1.4 Auf dem See gilt die Binnenschiffahrtsstrassenordnung, z.B. die Segelvorfahrtsregeln:

- Backbordbug vor Steuerbordbug
- Lee vor Luv
- Der Überholer hält sich frei
- Zusammenstöße vermeiden, auch bei Vorfahrtsrecht!

1.5 Die Naturschutzordnung ist zu beachten, insbesondere darf der See vom 15. Oktober bis 31. März nicht besegelt werden.

1.6 Die Regeln der Seemannschaft sind zu beachten.
Das Tragen von Schwimmwesten ist Pflicht!

1.7 Vor Benutzung der Vereinsboote ist eine Einweisung durch den Platzwart oder kundige Vereinsmitglieder erforderlich. Schäden und Verluste müssen in den Info-Ordner für Vereinsboote in der Segelkate eingetragen werden.

2. Land und Uferordnung

2.1 Die den SVL-Mitgliedern zur Verfügung stehende Uferzone stellt ausschließlich den Anlandebereich für Segelfahrzeuge dar. Eine anderweitige Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

2.2 Die Einfahrt und Rampe ist freizuhalten. Be- und Entladen nur kurzfristig gestattet. Auf dem Aufriggplatz (Parkplatz) sollte der vordere Bereich von motorisierten Fahrzeugen freigehalten werden und die aufzuriggenden Boote dürfen nicht behindert werden.

2.3 Kraftfahrzeuge (auch Mopeds und Motorräder) dürfen nur auf den vereinseigenen Parkplätzen abgestellt werden.

2.4 Die Schranke an Einfahrt und Parkplatz sind nach Durchfahrt wieder zu schließen.

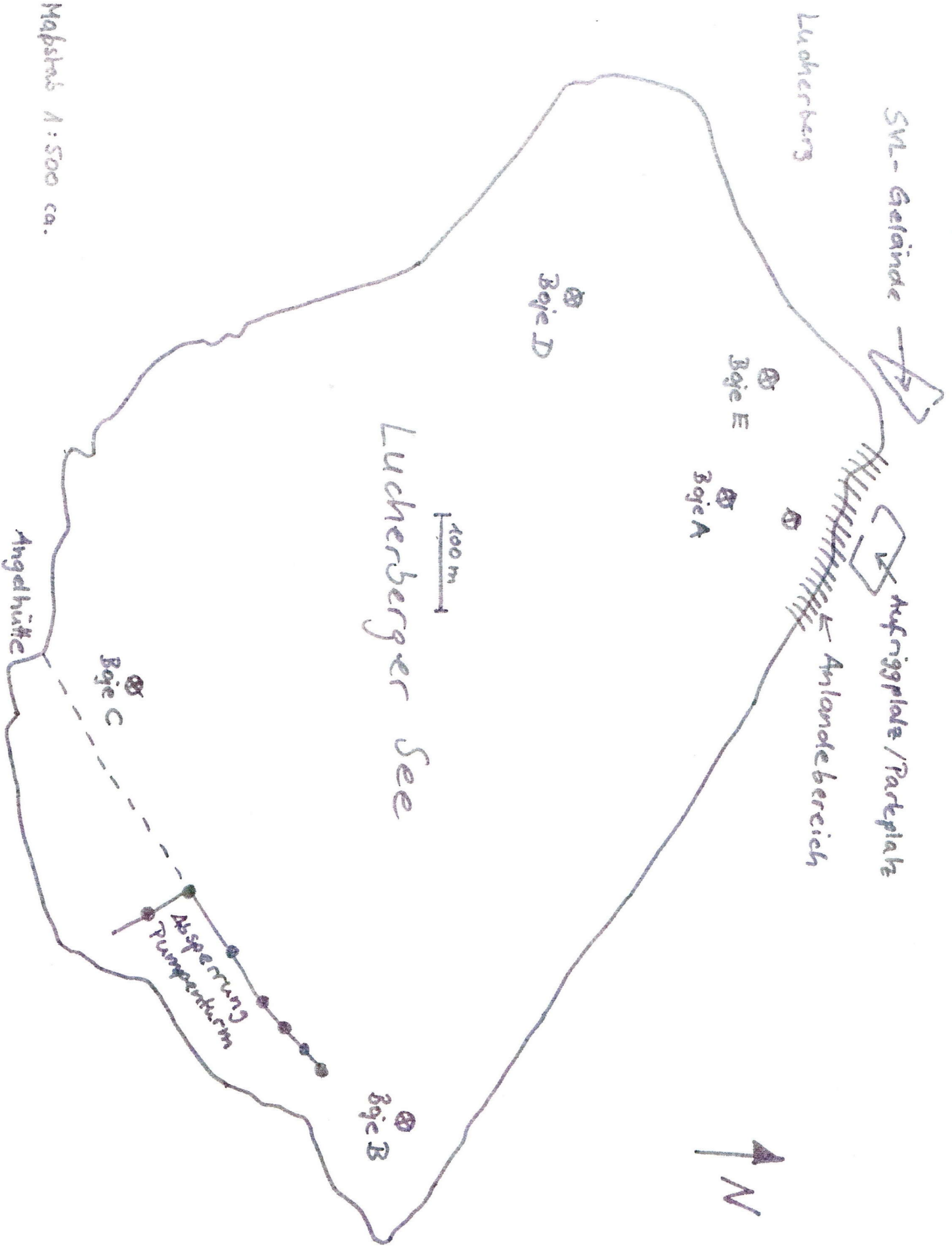
2.5 Segelfahrzeuge dürfen nur im Anlandebereich zu Wasser gelassen werden. Sie dürfen nur im Anlandebereich und nur bei Tag anlegen. Bitte Rücksicht auf andere nehmen und den Zugang zum Wasser nicht versperren. Bei Platzmangel dürfen Surfsegel nicht im Wasser liegen bleiben.

2.6 Ufer- und Parkflächen sind sauber zu halten und vor Beschädigung zu schützen.

2.7 Für ein Segelboot, das nach Bauart und Größe den Lucherberger See befahren darf, kann ein Mitglied beim Vorstand einen Liegeplatz beantragen. Der zugewiesene Liegeplatz muss vom Bootseigner angemessen in Ordnung gehalten werden und während der Sommermonate alle 14 Tage gemäht werden. Sollte diese Auflage trotz Mahnung nicht beachtet werden, kann der Vorstand den Liegeplatz für das laufende Jahr entziehen und fristlos kündigen.

2.8 Die Anordnungen des Seeaufsichtsdienstes sind zu befolgen.

2.9 Grundsätzlich sind alle Masten der Boote zu legen. Ausgenommen sind Boote/Katamarane, deren Masten nicht alleine aufgestellt werden können. Fallen und Wanten sind so zu sichern, dass keine Klappergeräusche entstehen.



SWL-Gelände

Lucherberg

Aufniggplate / Partplatz

Anlandebereich

Baje E

Baje A

Baje D

Lucherberger See

100 m

N

Baje B

Baje C

Abspernung
Pumpenturm

Angelhütte

Maßstab 1:500 ca.